

von Innocenz, als er Dänemark, natürlich auf Antrag des Königs, nach dem Vorgang Papst Alexanders gegen Invasion und den König gegen Verminderung seiner Rechte in den apostolischen Schutz nimmt¹⁹⁷⁾.

In allen drei Fällen ergibt sich das gleiche Bild. Abgesehen von bestimmten, von ihm meist nicht herbeigeführten Anlässen, dachte Innocenz nicht daran, die Könige an die besonderen Rechtsverhältnisse zu erinnern, in denen ihre Reiche zur römischen Kirche standen. Sichtlich maß er den von ihm vorgefundenen Vasallitätsbeziehungen und Bindungen ähnlicher Art zwischen einzelnen Ländern und dem apostolischen Stuhl geringes Gewicht bei, falls nicht, wie im Falle von Sardinien und vor allem von Sizilien, politische Interessen im Spiele waren.

Innocenz III. teilte offenbar auch die Anschauung nicht, die der Kämmerer seines Vorgängers, Cencius, 1192 in der Vorrede zum Zinsbuch der römischen Kirche vertreten hatte, daß alle dem apostolischen Stuhl zinspflichtigen Länder „in Recht und Eigentum des hl. Petrus und der römischen Kirche“ stünden¹⁹⁸⁾. Mit keinem Wort weist er auf diese Ansprüche hin, als in Schweden, Norwegen und Polen, die zu den zinspflichtigen Ländern gehörten, Ereignisse eintraten, die der Durchsetzung solcher Ansprüche günstig waren¹⁹⁹⁾. Fern lag es ihm auch, Gregors VII.

nung der Sachlage scheint Luchaire (a. a. O. S. 10) in der Annahme des Privilegs eine Konzession des jungen Königs Alphons zu sehen. Merkwürdigerweise sieht Luchaire (ebd.) auch in dem Privileg für Sancho, in dem Innocenz den König und sein Reich mit allem, was er rechtmäßig besitze oder in Zukunft erwerbe, unter seinen und des hl. Petrus Schutz nimmt (Reg. I 441), ein deutliches Anzeichen für die enge und direkte Unterordnung Portugals unter Rom. Das Recht und die Pflicht zum Eingreifen in die Erbstreitigkeiten im portugiesischen Königshaus nach Sanchos I. Tode ergaben sich für Innocenz einfach aus seiner Eigenschaft als Garant von Sanchos Testament, das er auf Bitten des Königs bestätigt hatte (Reg. XIV 58), nicht aus einer Stellung als „Landesherr“, wie Jordan annimmt (Das Eindringen des Lehnswesens S. 95).

¹⁹⁷⁾ Reg. XII 157.

¹⁹⁸⁾ Vgl. Fabre-Duchesne a. a. O. S. 2. Innocenz folgte wohl einer Unterscheidung, die Alexander III. für die zinspflichtigen Kirchen aufgestellt hatte. Alexander fordert eine Feststellung der Herkunft des Zinses. Es müsse untersucht werden, ob die Kirchen *specialiter b. Petri iuris* seien und den Zins zum Zeichen der erlangten Freiheit zahlten oder ob sie die Zahlung nur als Anerkennung für den Schutz des apostolischen Stuhls leisteten. Gregor IX. sanktionierte diese Unterscheidung durch die Aufnahme in seine Dekretalen (c. 8 X 5, 33).

¹⁹⁹⁾ Sein Eingreifen zugunsten des vertriebenen Königs Swerker von Schweden begründet Innocenz mit der Zerstörung der Kirchen, der Bedrückung der Witwen und der angeblich ungerechten Beraubung des unter päpstlichem Schutz stehenden Königs und vor allem mit dem Umstande, daß der König keinen